

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 36.

Freitag den 5. Februar.

1869.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß die Theilnahme der schulpflichtigen Kinder an dem Carnevalzuge der Gesellschaft Klapperkasten und den sonstigen öffentlichen Lustbarkeiten derselben nicht gestattet ist. Für Zuwiderhandlungen werden Aeltern, Vormünder und Erzieher der betr. Kinder verantwortlich gemacht und bestraft werden.

Leipzig, am 29. Januar 1869.

Die Schul-Inspection.

Der Superintendent.
Dr. Lechler.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Wilsch, Ref.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige **Leipziger Ostermesse** beginnt am **12. April** und endet mit dem **1. Mai**.
- 2) Während dieser drei Wochen können alle in- und ausländische Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende öffentlich hier feilhalten.
- 3) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
- 4) Jedoch ist das **Auspacken** der Waaren den Inhabern der Messlocalien in den Häusern und den in Buden ausstehenden Fabrikanten und Großisten in der Woche vor der Böttcherwoche gestattet, während zum Einpacken die Eröffnung der Messlocale in den Häusern auch in der Woche nach der Zahlwoche nachgesehen wird.
- 5) Jede frühere Eröffnung sowie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, unnachsichtlich mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.
- 6) Den Detailhändlern, welche auf Straßen und Plätzen feilhalten, ist das **Auspacken** daselbst vor dem Donnerstage in der Vorwoche, also vor dem 8. April, bei einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern verboten.
- 7) Das **Haustrren** jeder Art bleibt auf die Messwoche beschränkt.
- 8) Auswärtigen Speditoren ist von der hauptzollamtlichen Lösung des Waarenverschlusses an bis mit Ende der Woche nach der Zahlwoche das Speditiionsgeschäft hier gestattet.

Leipzig, am 2. Februar 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Das 3. Stück des diesjährigen Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes ist bei uns eingegangen und wird bis zum **20. dieses Monats** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:
Nr. 230. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 29. Jan. 1869.
= 231. 232. Die Namen des Norddeutschen Bundes erfolgte Ernennung eines Generalconsuls in Bularest und von Viceconsuln in Oran, Bona und Philippville.

Leipzig, den 3. Februar 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Diejenigen Grundstücksbesitzer, welche einen **Beischleusen-Canon** an die Stadtcasse zu zahlen haben und damit pr. Termin **Weihnachten 1868** im Rückstande geblieben sind, werden zu dessen sofortiger Berichtigung aufgefordert.

Leipzig, den 30. Januar 1869.

Des Rathes Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Wiederum sind dem Theater-Pensionsfonds reiche Gaben zugeflossen. Zwei Theaterfreunde, welche nicht genannt sein wollen, haben, erfreut darüber, daß Herr Dr. Raube die Leitung unseres Theaters übernommen hat, dem gedachten Fonds **Ein Tausend Thaler** beziehentlich **Fünf Hundert Thaler** in Schuldscheinen der Theater-Anleihe zum Geschenk gemacht. Den edlen, von so regem Interesse für die Kunst und die Künstler besetzten Oberrn sei unser innigster Dank hiermit dargebracht.

Leipzig, den 3. Februar 1869.

Der Verwaltungs-Ausschuß des Theater-Pensionsfonds.

Der künstlerische Nachlaß von Cornelius. *)

Von Hermann Riegel.

Nach dem Tode von Cornelius hatte ich Gelegenheit, seine Papiere genauer als bis dahin durchzusehen, und hierbei hatte ich das Glück, mehrere werthvolle Zeichnungen zu finden, von deren Vorhandensein Niemand etwas wußte, ja die zum Theil Cornelius selbst für verschollen gehalten hatte. Die nun so vervollständigte Sammlung seiner hinterlassenen Zeichnungen habe ich gänzlich neu geordnet und genau verzeichnet, und ich glaube es dem deutschen Publicum schuldig zu sein, ihm von den wesentlichsten Bestandtheilen derselben Mittheilung zu machen.

Die in einer Mappe vereinigten Zeichnungen erreichen die Biffer von 274 Nummern. Außer denselben gehören zum Nach-

laß zwei größere Umriss-Cartons, eine Luschzeichnung und ein kleines Skizzenbuch in Quarto, welche bereits von mir in meinem Cornelius-Buche S. 412, 421, 423 und 426 verzeichnet wurden.

Mehrere Acte und Gewandstudien, die der Düsseldorfer Akademiestüler Peter Cornelius gezeichnet hat, eröffnen die Reihe; ihre akademische Herkunft verläugnet sich nicht, doch erregen sie lebhaften Antheil besonders durch die überaus saubere und feine Ausführung. Jugendarbeiten, einige Entwürfe zum Faust, einige biblische Compositionen kann ich nur nennen, auch einzelne Compositionen der römischen Zeit nur im Allgemeinen erwähnen. Unter den römischen Studien befinden sich Acte und Gewänder, die dem Fleiße jenes edlen Malerkreises entsprangen, welcher in den Jahren von 1811 bis etwa 1815 in der Siebenhügelstadt die Bahnen von Jahrhunderten durchkreifte und ein unvergleichliches Schauspiel brüderlicher Hingabe an die Kunst darbot. Diese Arbeiten zeichnen sich ebenfalls durch eine bewundernswürdige Feinheit und Sauberkeit der Zeichnung aus. Einige Gewandstudien

*) Auf besondere Veranlassung der „Kön. Stg.“ entnommen.